

Vorlage 03 der Geschäftsanweisung Nr.: 04/2016
N55.7 „Sport und Veranstaltungen im Wald“

Vertrag über die Nutzung von Waldflächen bzw. Waldwegen bei kommerziellen Veranstaltungen

Der Landesbetrieb HessenForst, Forstamt Kirchhain, endvertreten durch

(Vorname, Zuname, Ort, Dienststelle)

nachfolgend „HessenForst“,

und

Wanderfreunde Hatzbachtal 1982 e.V.

vertreten durch Horst Erdel; Im Roten Bach 12, 35260 Stadtallendorf

nachfolgend „Veranstalter“,

schließen folgenden

Vertrag

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) HessenForst gestattet dem Veranstalter die Nutzung der in der anliegenden Karte „rot“ eingezeichneten Waldgrundstücke und/oder Waldwege zur Durchführung der folgenden kommerziellen Veranstaltung
37. Hatzbachtalwanderung am 18. Mai 2023

Die Karte ist wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Die Erlaubnis schließt folgendes ein:

- Benutzung der im Lageplan gem. Abs. 1 dunkelblau gekennzeichneten Zufahrtswege mit Kraftfahrzeugen im notwendigen Umfang zur Vorbereitung, Versorgung und Hilfeleistung sowie zur Ausführung von Abschlussarbeiten.
- Inanspruchnahme des unmittelbar angrenzenden Geländes entlang der Wegestrecke für Zuschauerplätze.
- Vorübergehende Einrichtung von Kontroll- und Verpflegungsstationen sowie selbst betriebener Imbissstände zur Abgabe einfacher Speisen und Getränke.
- Vorübergehende Kennzeichnung und Markierung der Wegestrecke sowie Aufstellen von Hinweistafeln. Das Einschlagen von Nägeln, Krampen etc. in Bäume sowie dauerhafte Farbmarkierungen sind verboten.
- Vorübergehende Errichtung von Fahr-, Lauf- oder Reithindernissen:

.....

§ 2

Pflichten des Veranstalters

- (1) Vorbereitung und Durchführung der nach § 1 Abs. 1 vorgesehenen Veranstaltung liegen ausschließlich in der Verantwortung des Veranstalters.
- (2) Der Veranstalter verpflichtet sich, HessenForst rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung die polizeilichen Kennzeichen evtl. eingesetzter Kraftfahrzeuge mitzuteilen. Ihre Anzahl ist auf das unumgänglich Not-

Vorlage 03 der Geschäftsanweisung Nr.: 04/2016
N55.7 „Sport und Veranstaltungen im Wald“

- wendige zu beschränken. Die Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h darf nicht überschritten werden. Auf andere Nutzer der Waldwege ist Rücksicht zu nehmen. Ansonsten gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (3) Der Veranstalter trifft im Einvernehmen mit HessenForst alle erforderlichen Maßnahmen, um die Zerstörung oder Beschädigung von Aufwuchs zu verhindern.
 - (4) Die Standorte von Kontroll- und Verpflegungsstationen, Fahr-, Lauf- und Reithindernissen, Imbissständen sowie Abstellplätzen für Kraftfahrzeuge sind im Einvernehmen mit HessenForst festzulegen. Der Veranstalter übernimmt für diese Anlagen die Verkehrssicherungspflicht.
 - (5) Der Veranstalter verpflichtet sich, Brandschutz- und Brandverhütungsmaßnahmen (z.B. Feuerwehrbereitschaft, Feuerlöscher) zu treffen. Die Einrichtung und der Betrieb von offenen Grill- und Feuerstellen werden nicht gestattet.
 - (6) Der Veranstalter hat an den Verpflegungsstationen und Imbissständen sowie in den Bereichen, an denen größere Menschenansammlungen erwartet werden, für eine ordnungsgemäße Abfallbeseitigung zu sorgen. Es sind mobile Toiletten aufzustellen. *
 - (7) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter auf eigene Kosten
 - sämtliche Einrichtungen, Gegenstände, Absperrungen, Hindernisse, Schilder, Markierungen usw. restlos zu beseitigen;
 - die beanspruchten Grundstücke und Wege sowie deren Umgebung zu reinigen und in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu hinterlassen;
 - im Rahmen dieses Vertrages verursachte Schäden an Grundstücken, Wegen und sonstigen Einrichtungen und Anlagen i. R. der gesetzlichen Vorschriften (siehe § 5 Abs. 2) zu beseitigen.

§ 3

Vertragsdauer, Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt am 15.05.2023 in Kraft und endet am 19.05.2023.
HessenForst kann die Veranstaltung untersagen, wenn das Nutzungsentgelt nach § 4 bis nicht eingegangen ist.
- (2) HessenForst kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn
 - der Veranstalter erheblich gegen Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, oder das Entgelt nach § 4 trotz Mahnung nicht zahlt oder
 - der Nachweis über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung auf Anforderung nicht erbracht wird oder
 - ein vergleichbar wichtiger Grund vorliegt.

§ 4

Entgelte

- (1) Für eine einmalige Veranstaltung nach § 3 ist eine

Nutzungspauschale in Höhe von 250,00 €

Zzgl. 19 % MwSt. 47,50 €

Summe von **297,50 €**

zu zahlen.

Vorlage 03 der Geschäftsanweisung Nr.: 04/2016
N55.7 „Sport und Veranstaltungen im Wald“

Die Nutzungspauschale ist innerhalb von 3 Wochen nach Unterzeichnung, spätestens jedoch einer Woche vor Beginn der Veranstaltung / bis zum **08.05.2023** zur Zahlung fällig. Es ist mit der Angabe der Referenznummer 1319230403000018 kostenfrei auf das Konto HCC HessenForst, Helaba, IBAN: DE7750050000001002369, BIC: HELADEFXXX, zu leisten.
Entscheidend für die Wahrung der Frist ist der Zeitpunkt des Geldeinganges.

§ 5 Gewährleistung und Haftung

- (1) HessenForst leistet keine Gewähr für einen zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand der nach § 1 überlassenen Grundstücke und Wege. Eine besondere Verkehrssicherungspflicht entsteht für HessenForst durch diesen Vertrag nicht.
- (2) Die Vertragspartner haften jeweils gegenüber dem anderen Vertragspartner gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- (3) Wird HessenForst von einem Dritten aufgrund außervertraglicher Haftung für einen Schaden in Anspruch genommen, der infolge der Benutzung der Grundstücke oder der Wege entstanden ist, so stellt der Veranstalter HessenForst von jeglicher Schadensersatzpflicht frei. Der Veranstalter kann sich hierbei nicht auf § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB berufen.
- (4) Der Veranstalter verpflichtet sich, zur Deckung evtl. Schadensersatzansprüche HessenForst eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckungssumme nachzuweisen.
- (5) Kommt der Veranstalter seinen Verpflichtungen aus § 2 Abs. 7 auch innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist nicht nach, so ist HessenForst berechtigt, die erforderlichen Arbeiten auf Kosten des Veranstalters durchzuführen oder durchführen zu lassen.

§ 6 Öffentlich-rechtliche Genehmigungen

- (1) Dieser Vertrag kommt nur zustande, wenn HessenForst die für die gem. § 1 vorgesehene Veranstaltung erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen.
- (2) Sollten die Genehmigungen gem. Abs. 1 zurückgenommen werden, so ist der Veranstalter verpflichtet, HessenForst dies unverzüglich mitzuteilen. In diesem Fall ruht der Vertrag mit sofortiger Wirkung solange, bis eine rechtswirksame Genehmigung erteilt ist. Kann diese vom Veranstalter nicht erlangt werden, endet dieser Vertrag.

§ 7 Datenschutz

Unter Bezug auf § 4 (3) des BDSG wird informiert, dass zur Durchführung des Vertragsverhältnisses personenbezogene Daten des Vertragspartners gespeichert werden. Abrechnungsdaten werden an das SAP-System der hessischen Landesverwaltung übermittelt.

§ 8 Sonstiges

Entfällt

Vorlage 03 der Geschäftsanweisung Nr.: 04/2016
N55.7 „Sport und Veranstaltungen im Wald“

§ 9 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder verliert sie ihre Rechtswirksamkeit später, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen soll, soweit rechtlich zulässig, eine andere angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die beiden Vertragspartner gewollt haben oder gewollt haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung bedacht hätten.

§ 10 Schriftform

Vertragsänderungen oder Ergänzungen des Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dieses Schriftlichkeitserfordernis kann mündlich nicht abbedungen werden.

§ 11 Anlagen

Anlage(n) zu diesem Vertrag ist / sind:

- Karte 1.25.000 mit den in rot eingezeichneten Grundstücken und Wegen gem. § 1 Abs. 1,
- Wegebenutzungserlaubnis

§ 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kassel, soweit die Vertragsparteien die Voraussetzungen des § 38 ZPO erfüllen und soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.

§ 13 Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Es erhalten der Veranstalter und HessenForst je 1 Exemplar.

Für HessenForst
Forstamt Kirchhain

Für den Veranstalter
Wanderfreunde Hatzbachtal 1982 e.V.

Kirchhain, den 25.04.2023

Stadtallendorf, den